

Gieri Bolliger und Michelle Richner

Tiere schützen – Rechtliche Entwicklungen

«Der Schatzkanzler von England, Lord Erskine, brachte 1809 im Unterhaus einen Gesetzesentwurf zum Schutz der Arbeitstiere gegen Misshandlung ein; er wurde abgelehnt. Dasselbe geschah bei einem zweiten Versuch. Als 1821 der Irländer Richard Martin abermals einen solchen Entwurf vorlegte, betrachtete es das Haus wie einen ungeheuren Spass, und als jemand den Schutz auch auf die vielen Lastesel ausdehnen wollte, brach ein solches Gelächter los, dass der Berichterstatter Martins Antwort nicht verstehen konnte.»¹

Die aus dem Vereinigten Königreich überlieferte Anekdote aus den Anfängen der Tierschutzgesetzgebung steht exemplarisch für den beschwerlichen Weg, der aufgrund eines noch weitgehend fehlenden Bewusstseins für die Schutzbedürftigkeit von Tieren bis zum Erlass entsprechender Rechtsbestimmungen zu beschreiten war. Die bis dahin vorherrschende Meinung ging davon aus, dass Tiere ausschliesslich zum Nutzen des Menschen existierten und als rechtlose Sachen von diesem beliebig verwendet werden durften. 1822 konnte der *Act to Prevent the Cruel and Improper Treatment of Cattle* (kurz *Martin's Act*), der gemeinhin als das erste moderne Tierschutzgesetz der Welt gilt, letztlich aber doch noch verabschiedet werden. Der Erlass fand jedoch einzig auf den Umgang mit Pferden und Vieh Anwendung; der Einbezug von für den Menschen weniger nützlichen Tieren wie Hunden oder Katzen gelang hingegen noch nicht.²

Zum Begriff des Tierschutzrechts

Das Sittengesetz³ ruft jedermann dazu auf, sich nach seinen Kräften und Fähigkeiten für das Wohl von Tieren einzusetzen. Tierschutz stellt aber nicht nur eine jedermann obliegende moralische Aufgabe dar. Weil er allein mit auf Freiwilligkeit beruhenden gesellschaftlichen Regeln nicht gewährleistet werden kann, sind verbindliche und durchsetzbare Vorschriften unverzichtbar. Neben Privatpersonen, besonderen Berufsgruppen (namentlich Tierärzte und Tierpfleger) und spezifischen Organisationen befassen sich darum auch die nationalen und internationalen Gesetzgeber mit Tierschutz.

Das Tierschutzrecht – auch gesetzlicher Tierschutz genannt – bezeichnet die Gesamtheit aller gesetzgeberischen Normen und Massnahmen, die das Verhalten des Menschen gegenüber Tieren regeln und ihn davon abhalten sollen, deren Wohlergehen ungerechtfertigt zu beeinträchtigen.⁴ Dabei lassen sich drei Kategorien unterscheiden: Der *verwaltungsrechtliche Tierschutz* dient den betroffenen Tieren selbst und schreibt dem Menschen einen angemessenen Umgang mit ihnen vor. Das Tierwohl soll hier mit Massnahmen wie der Erteilung, der Verweigerung oder dem Entzug von Bewilligungen, verschiedenen Möglichkeiten behördlichen Einschreitens oder der Anordnung von Tierhalteverboten direkt gewahrt werden. Während der *privatrechtliche Tierschutz* demgegenüber eine ihrem Wesen gebührende Einordnung von Tieren in die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen vorsieht, bezweckt der *strafrechtliche Tierschutz* die Sanktionierung von Tierquälereien und anderen Tierschutzdelikten durch Strafnormen. Gesamthaft bildet das Tierschutzrecht eine fundamentale Disziplin des Tierschutzes und letztlich das entscheidende Instrument, um diesen in der Praxis durchzusetzen.⁵

Übergang vom anthropozentrischen zum ethischen Tierschutzrecht

Obschon die menschliche Beziehung zu Tieren in früheren Epochen primär von religiösen Prinzipien geprägt war, reicht die Geschichte des gesetzlichen Tierschutzes weit zurück. Bereits die älteste schriftlich überlieferte Gesetzesammlung überhaupt, der Codex Hammurabi, der etwa um 1700 v. Chr. in Babylonien zur Anwendung gelangte, enthielt verbindliche Rechtsnormen

zum Umgang mit Tieren. Den Vorschriften (etwa dass es Bauern unter Strafandrohung verboten war, ihrem Vieh zu grosse Belastungen abzufordern) lag indes weniger die Sorge um das Wohl der Tiere zugrunde als die Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit.⁶ Weil dies indirekt gleichwohl den Tieren zugutekam, werden die Bestimmungen allgemein als erstmaliger Ansatz für Tierschutznormen bezeichnet.⁷

Wie beim Codex Hammurabi waren es auch in den Jahrhunderten danach in erster Linie anthropozentrische, das heisst im Interesse des Menschen liegende Beweggründe, die zu Tierschutznormen führten. In der Überzeugung, die Umwelt als Mittel für seine Zwecke nutzen zu dürfen, sieht der Mensch in einem anthropozentrischen Verständnis ausschliesslich sich selbst als Ziel und Zentrum der Welt. Das Wohlergehen von Tieren ist dabei höchstens eine allenfalls mittelbare Folge eines Tuns, dem insbesondere wirtschaftliche Interessen zugrunde liegen. Dies gilt etwa für den schonenden Umgang mit Nutz-, Versuchs- oder Zirkustieren, die primär aufgrund ihrer Eigenschaft als Arbeitskraft, Vermögenswert oder Einkommensquelle gehalten und gepflegt werden, oder die Bewahrung von Tieren als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen heutiger und künftiger Generationen. Anthropozentrische Tierschutzbestrebungen können aber auch kulturell, ästhetisch oder erzieherisch begründet sein, so beispielsweise wenn Tiere in erster Linie geschützt und vor dem Aussterben bewahrt werden, um sie als Bildungs- und Kulturgut für den Menschen zu erhalten,⁸ oder wenn das Misshandeln von Tieren verboten wird, um eine Verrohung der menschlichen Sitten zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sind zahlreiche historische Gesetzesvorschriften zu erklären, die die Strafbarkeit der Tierquälerei von der Begehung in der Öffentlichkeit oder der Wahrnehmung durch Dritte abhängig machten.⁹

In einer langen Entwicklung ist aus dem anthropozentrischen der ethisch begründete Tierschutz hervorgegangen. Auf dem moralischen Postulat einer artübergreifenden Humanität beruhend, wonach Tiere als empfindsame Mitgeschöpfe mit eigenen Interessen und Bedürfnissen vom ihnen geistig überlegenen Menschen zu achten und zu schützen sind, erlangte dieser ab Beginn des 19. Jahrhunderts vermehrte gesellschaftliche Bedeutung. Die zunehmende öffentliche Sensibilisierung für das entsprechende Gedankengut führte allmählich zu seiner Verankerung in den nationalen Rechtsordnungen. Als weltweit erstes in sich abgeschlossenes Tierschutzgesetz gilt der eingangs erwähnte *Martin's Act* von 1822.¹⁰ Wenngleich der Erlass lediglich mutwillige und grausame Misshandlungen an Pferden, Schafen und Grossvieh unter Strafe stellte,

wird er allgemein als Meilenstein und Beginn der modernen Tierschutzgesetzgebung bezeichnet.¹¹ Während die europäischen Tierschutzverträge des 19. Jahrhunderts einzig das Misshandeln von Tieren untersagten,¹² wurde 1933 mit dem Reichstierschutzgesetz¹³ das erste auf dem Gedanken des ethischen Tierschutzes beruhende einheitliche, das heisst straf- und verwaltungsrechtliche Gesetzeswerk im deutschsprachigen Raum geschaffen.¹⁴ In der Folge entwickelten die meisten europäischen Staaten nationale Tierschutzgesetzgebungen und sind vom Europarat und der Europäischen Union auch entsprechende staatenübergreifende Regelungen ausgearbeitet worden.¹⁵

Je nach Anknüpfungspunkt lassen sich bei einem ethisch begründeten Tierschutzverständnis verschiedene Ausrichtungen unterscheiden. Während die moralische Schutzbedürftigkeit von Tieren im pathozentrischen Tierschutz mit ihrer Leidens- und Schmerzfähigkeit begründet wird,¹⁶ gesteht der biozentrische Tierschutz allen Tieren unabhängig von ihrer Empfindungsfähigkeit einen moralischen Eigenwert zu.¹⁷

Schweizer Tierschutzrecht

Tierschutz als Staatsziel

Die europäische Tierschutzbewegung des 19. Jahrhunderts gab auch den Anstoss für die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung, die ihren Ausgangspunkt in den kantonalen Tierquälereiverboten hatte.¹⁸ Nachdem Schaffhausen 1842 die Tierquälerei für strafbar erklärte, fanden entsprechende Vorschriften in den folgenden Jahrzehnten auch Eingang in alle übrigen kantonalen Rechtsordnungen, zuletzt 1885 in jene von Solothurn.¹⁹

Die stetig zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für das Wohl der Tiere widerspiegelte sich 1893 zudem im sogenannten Schächtverbot von Art. 25^{bis} der damaligen Bundesverfassung,²⁰ welches das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug untersagte.²¹ Die Grundlage für eine landesweit einheitliche Regelung des verwaltungs- und strafrechtlichen Tierschutzes wurde jedoch erst 1973 mit der Revision der Verfassungsbestimmung geschaffen. Art. 25^{bis}, der dem heutigen Art. 80 der Bundesverfassung²² entspricht, verlieh dem Bund die alleinige Zuständigkeit – und die Pflicht²³ –, den Schutz von Tieren umfassend zu reglementieren.²⁴

Seit nunmehr über 40 Jahren stellt der Tierschutz in der Schweiz somit ein eigenständiges Verfassungsprinzip dar.²⁵ Er ist als Staatsziel und öffentliches Interesse anerkannt, dem derselbe Stellenwert zukommt wie etwa der Raumplanung, der Sozialpolitik, dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umwelt- und Gewässerschutz.²⁶ Ausserdem können die Ziele des Tierschutzes aufgrund seiner verfassungsmässigen Verankerung von der Bundesverfassung ausdrücklich gewährleistete Grundrechte, wie etwa die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Wissenschaftsfreiheit oder die persönliche Freiheit, einschränken.²⁷

Tierschutzgesetz

Allgemeines

Zur Erfüllung der Verfassungsaufträge ist der Gesetzgeber zum Erlass restriktiver Tierschutzbestimmungen angehalten. Getan hat er dies in Form des eidgenössischen Tierschutzgesetzes²⁸, das 1981 zusammen mit der ausführenden Tierschutzverordnung²⁹ in Kraft trat.³⁰ Das materielle Tierschutzrecht wurde damit erstmals abschliessend und landesweit einheitlich durch den Bund geregelt. Aufgrund veränderter Gegebenheiten, neuer Forschungserkenntnisse und verschiedener Mängel im Gesetzesvollzug drängte sich um die Jahrtausendwende eine grundlegende Überarbeitung der Schweizer Tierschutzgesetzgebung auf. Nach fast zehnjährigen Vorarbeiten konnten das vollständig revidierte Tierschutzgesetz³¹ und die ebenfalls komplett überarbeitete Tierschutzverordnung³² am 1. September 2008 in Kraft treten.³³

Zweck

Der ausdrückliche Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, «die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen» (Art. 1 Tierschutzgesetz). Durch die Gewährleistung seines Wohlergehens soll das Einzeltier wirkungsvoll vor ungerechtfertigten Belastungen bewahrt werden. Als Massstab hierfür gelten vor allem die Gesundheit des Tieres und sein arttypisches Verhalten.³⁴ Der Zweckartikel verpflichtet den Menschen somit nicht nur, Tiere vor physischen und psychischen Beeinträchtigungen zu schützen, sondern auch, ihnen eine verhaltensgerechte Umwelt zur Verfügung zu stellen, in der sie ihre arteigenen Bedürfnisse befriedigen können.³⁵

Dem Wohlergehen von Tieren ist ihre Würde als Schutzobjekt gleichgestellt. Dadurch wird ihnen ein von menschlichen Absichten losgelöstes Dasein zugebilligt; Tiere dürfen auf keinen Fall nur Mittel zum Zweck sein. Die Anerkennung ihres Eigenwerts verlangt, dass sie nicht im Interesse des Menschen, sondern vielmehr um ihrer selbst willen und in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten sind. Die Würde eines Tieres wird gemäss Art. 3 lit. a Tierschutzgesetz insbesondere dann belastet, wenn ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird. Kann die Belastung nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden, ist die Tierwürde missachtet, was gesetzliche Konsequenzen nach sich zieht. Tiere werden damit auch jenseits psychischer und physischer Einwirkungen in ihrem Selbstzweck geschützt. Unabhängig von ihrer Empfindungsfähigkeit wird ihnen ein moralischer Wert zugestanden, der nicht nur ihre körperliche Gesundheit, sondern ihre Integrität als solche einschliesst.³⁶ Während die Tierwürde als Teilbereich der Würde der Kreatur bereits seit 1992 Verfassungsschutz genießt (Art. 120 Abs. 2 Bundesverfassung),³⁷ bildet sie seit der Revision von 2008 auch eine der tragenden Säulen des Tierschutzrechts. Der fundamentale Grundsatz ist in allen vom Tierschutzrecht geregelten Bereichen zwingend zu beachten.

Inhalt

Mit insgesamt rund 300 teilweise sehr detaillierten Artikeln und sechs umfangreichen Anhängen zeichnen sich das Schweizer Tierschutzgesetz und die dazugehörige Verordnung durch eine relativ hohe Regelungsdichte aus. Ausführlich normiert wird beispielsweise die Tierhaltung, insbesondere betreffend diverser Nutztier- und Heimtierarten. Weltweit wohl einzigartig ist die generelle Vorschrift, dass sozial lebende Tiere Anspruch auf angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen haben, das heisst, dass sie grundsätzlich nicht alleine gehalten werden dürfen (Art. 13 Tierschutzverordnung). Dies gilt für die meisten landwirtschaftlichen Nutztiere und zahlreiche Heimtiere, so etwa für Nagetiere (wie beispielsweise Meerschweinchen, Ratten, Degus oder Chinchillas), Zierfische oder Ziervögel (wie Kanarienvögel oder Wellensittiche).³⁸ Besonderes Augenmerk wird zudem auf die Kompetenz und Verantwortung der Tierhaltenden gelegt. Wer Tiere hält, muss deren Bedürfnisse kennen und wissen, wie man richtig mit ihnen umgeht. Namentlich für die Haltung ver-

schiedener Wildtierarten, beispielsweise aber auch für jene von Hunden, schreibt das Tierschutzrecht daher eine spezielle Ausbildungspflicht vor.³⁹

Vergleichsweise strikt geregelt ist auch der traditionell kontroverse Bereich der Tierversuche (Art. 17 ff. Tierschutzgesetz und Art. 112 ff. Tierschutzverordnung). Belastende Experimente sind auf das sogenannte unerlässliche Mass zu beschränken.⁴⁰ Zudem wird für jeden entsprechenden Tierversuch eine amtliche Bewilligung benötigt. Diese wird nur erteilt, wenn ein Gesuchsteller darlegen kann, dass der mit dem Versuch verbundene Nutzen für die Gesellschaft grösser ist als das Leiden der Tiere. Einen hohen Detaillierungsgrad weisen ferner auch die Vorschriften über das Töten und Schlachten von Tieren auf. Neben dem Grundsatz des Verbots des betäubungslosen Schlachtens von Wirbeltieren (Art. 178 Abs. 1) listet die Tierschutzverordnung tierartsspezifisch die zulässigen Betäubungsmethoden auf (Art. 184).

Hervorzuheben sind schliesslich die strengen Strafbestimmungen für Tierschutzdelikte (Art. 26–31 Tierschutzgesetz) und der umfassende Katalog von Tierquälereien.⁴¹ Als solche gelten nicht nur das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen, das qualvolle und/oder mutwillige Töten oder das Veranstalten von Tierkämpfen. Ausdrücklich als Tierquälerei verboten werden darüber hinaus das Aussetzen von Tieren und – weltweit einzigartig – das Missachten der Tierwürde, womit auch Handlungen strafrechtlich relevant sein können, die für die Tiere nicht zwingend mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen verbunden sind. Die Tierwürde ist missachtet, wenn ein belastender Eingriff nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann, was von den Strafbehörden im konkreten Einzelfall festzustellen ist. Alle als Tierquälerei eingestuftten Handlungen werden strafrechtlich als gleichwertig qualifiziert und unterstehen damit derselben Strafandrohung. Bei vorsätzlicher Tatbegehung wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe belegt. Ist die Tat fahrlässig verübt worden, droht eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen (Art. 26 Tierschutzgesetz).

Ebenfalls strafbar macht sich, wer die detaillierten Vorschriften der Tierschutzverordnung – etwa hinsichtlich Haltung, Zucht, Beförderung, Schlachten oder Handeln – verletzt. Ausdrücklich verboten sind ferner beispielsweise sexuell motivierte Handlungen mit Tieren (sogenannte Zoophilie), ihr Versand per Post, ihre vorübergehende Ausfuhr ins Ausland, um dort in der

Schweiz untersagte Handlungen an ihnen vorzunehmen und sie dann wieder einzuführen, oder sogenannte Qual-, Extrem- oder Defektzuchten von Tieren. Von solchen wird gesprochen, wenn bei der Zucht erbliche Defekte, Krankheitsdispositionen oder Verhaltensstörungen genutzt oder in Kauf genommen werden, sodass bei den Nachkommen nicht nur extravagante Körpermerkmale, sondern auch Erbfehler auftreten.⁴² Sämtliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht müssen als sogenannte Officialdelikte von Amtes wegen untersucht werden, sobald die zuständigen Behörden Kenntnis von ihnen haben.⁴³

Wertung und Ausblick

Ein verantwortungsvoller, schonender Umgang mit Tieren ist in erster Linie die moralische Pflicht jedes Einzelnen. Weil sich ein umfassender Tierschutz gesamtgesellschaftlich jedoch nicht von selbst einstellt beziehungsweise mit unverbindlichen Verhaltensregeln nicht erreichen lässt, sind zwingende staatliche Vorschriften hierfür unverzichtbar. Neben praktischen Massnahmen, um notleidenden Tieren unmittelbar zu helfen, bedarf es für die Sicherstellung des Tierwohls strikter Gesetzesbestimmungen und eines konsequenten Vollzugs. Das Recht bildet daher ein unerlässliches Fundament und entscheidendes Instrument, um den Schutz von Tieren in der Alltagswirklichkeit durchzusetzen.

Die schweizerische Tierschutzgesetzgebung mit ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung gilt im internationalen Vergleich als fortschrittlich und hat zumindest partiell durchaus Modellcharakter als ethisch begründetes Regelwerk. Dennoch gewährt auch das Schweizer Recht Tieren längst nicht in allen Belangen ausreichenden Schutz. Zwar bedeutet der fundamentale Stellenwert des Tierwürdekonzpts unbestritten eine neue Dimension im Tierschutz und den Übergang von einer pathozentrischen Betrachtung, die sich auf die Verhinderung der klassischen Tierschutzelemente Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste konzentriert, hin zu einer biozentrischen Sichtweise, die Lebewesen unabhängig von ihrer Empfindungsfähigkeit einen moralischen Eigenwert zugesteht.⁴⁴ Dies kommt allerdings nicht konsequent zum Tragen, weil das Tierschutzgesetz nur über einen stark limitierten Geltungsbereich verfügt und darüber hinaus das bedeutendste Gut eines Tieres, sein Leben als solches, nicht ausdrücklich schützt.

Der Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung ist im Wesentlichen auf Wirbeltiere (das sind Säugetiere, Vögel, Fische, Reptilien und Amphibien)

beschränkt.⁴⁵ Begründet wird die gesetzliche Benachteiligung wirbelloser Tiere (einschliesslich Würmer, Schnecken, Spinnen und Insekten), die gesamthaft rund 95 Prozent aller Tierarten ausmachen, mit dem – umstrittenen – Stand der Wissenschaft, wonach die Schmerz- beziehungsweise Leidensfähigkeit nur bei Wirbeltieren als zweifelsfrei erwiesen gilt.⁴⁶ Die Tierschutzgesetzgebung steht damit nicht nur im Widerspruch zum Tierbegriff von Art. 80 Bundesverfassung, der alle Tierarten umfasst,⁴⁷ sondern unterscheidet sich auch von den Tierschutzgesetzen in Deutschland und Österreich, deren Anwendungsbereiche sich grundsätzlich auf sämtliche Tiere erstrecken.⁴⁸

Im Lichte des Würdeschutzkonzepts, das Tiere unabhängig von ihrer Empfindungsfähigkeit vor Eingriffen in ihre Integrität bewahren soll, ebenso kritisch zu hinterfragen ist die Tatsache, dass das Schweizer Recht Tieren keinen generellen Lebensschutz zuspricht. Zwar besteht die Pflicht, dass die Tötung von Tieren möglichst schonend und unter Vermeidung unnötiger Schmerzen und Leiden – das heisst insbesondere nur nach vorheriger Betäubung – erfolgen muss. Das tierliche Leben an sich ist indes nicht geschützt, obschon der Tod als bedeutendste und irreversibelste Schädigung betrachtet werden sollte.⁴⁹ Strafbar macht sich nur, wer ein Tier qualvoll oder mutwillig oder im Rahmen des Veranstaltens von Tierkämpfen tötet. Jede andere Tiertötung hat trotz der dem Würdeschutzkonzept zugrunde liegenden Anerkennung des tierlichen Eigenwerts paradoxerweise hingegen keine rechtlichen Konsequenzen. Auch in diesem Punkt geht das Schweizer Recht deutlich weniger weit als das deutsche oder das österreichische, welche die Tiertötung nur bei Vorliegen eines «vernünftigen Grundes»⁵⁰ erlauben.⁵¹

Vor dem Hintergrund des Schutzes der Tierwürde erscheinen ferner diverse etablierte Umgangsformen mit Tieren in einem veränderten Licht. Zu denken ist etwa an die Haltung von Zirkus-, Sport- oder Ausstellungstieren, von denen nicht selten erniedrigende Darbietungen abverlangt werden, oder an diverse gängige Praktiken bei der Produktion und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, so beispielsweise das Enthornen von Rindern⁵² oder das systematische Töten von sogenannten Eintagsküken.⁵³ Abschliessend ist zudem festzuhalten, dass sich die Wirksamkeit von Gesetzesvorschriften nicht an ihrem Wortlaut, sondern in erster Linie an ihrer tatsächlichen Anwendung in der Alltagspraxis, das heisst an ihrem Vollzug, messen lassen muss. Hier besteht auch in der tierschutzrechtlich fortschrittlichen Schweiz grosser Handlungsbedarf. Obschon die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung grösstenteils

lediglich Mindeststandards darstellen und den Tieren daher noch längst keine optimale Behandlung garantieren, werden festgestellte Gesetzesverstösse von den zuständigen Behörden viel zu häufig bagatellisiert und nicht konsequent untersucht und bestraft. Im Falle von Verurteilungen werden die ausgesprochenen Sanktionen dem verursachten Tierleid zudem nur selten gerecht.⁵⁴

Wenngleich das allgemeine Bewusstsein für die Notwendigkeit von gesetzlichen Tierschutznormen heute wesentlich stärker ist als in der Entstehungszeit des britischen *Martin's Act*, beruhen sie meist noch immer auf dem Grundgedanken, dass die Nutzung der Tiere durch den Menschen grundsätzlich legitim ist. Selbst Praktiken, die in fundamentaler Weise den Interessen der Tiere zuwiderlaufen, wie etwa die Durchführung von Tierversuchen oder das Schlachten von Tieren mitsamt den dazugehörigen Belastungen bei Haltung und Transport, werden von den Tierschutzergänzungen kaum je grundsätzlich infrage gestellt. Auch heutzutage sind Tierschutzvorschriften daher meist noch immer Kompromisslösungen, die darauf abzielen, die Balance zwischen den Ansprüchen der Tiere auf Achtung ihres Selbstwerts und Wohlergehens einerseits und den verschiedenen menschlichen Nutzungsinteressen andererseits zu finden. Aus der Sicht eines wirksamen Tierschutzes ist daher zu fordern, dass die positiven Tendenzen bezüglich einer bewussteren und umfassenderen Berücksichtigung tierlicher Interessen auf Gesetzesebene weiter verstärkt und anschliessend vor allem auch konsequent in der Alltagswirklichkeit umgesetzt werden.

Anmerkungen

- ¹ Schlosser 1954, 58.
- ² Zur Geschichte des britischen Tierschutzes und zum *Martin's Act* siehe ausführlich Eberstein 1999, 23 ff.
- ³ Als Sittengesetz wird der Inbegriff der moralischen Verpflichtungen und Gebote des Menschen bezeichnet, die ihre Grundnorm unter anderem in der sog. goldenen Regel («Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem andern zu») finden (vgl. dazu Teutsch 1987, 82 f. und 185 f.).
- ⁴ Rebsamen-Albisser 1994, 19 f.; Goetschel, Bolliger 2003, 202.
- ⁵ Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 28; Richner 2014, 43 f.
- ⁶ Siehe dazu etwa Vogel 1980, 73 f. oder Teutsch 1987, 71.
- ⁷ Zum Ganzen siehe Bolliger 2000, 8 f.
- ⁸ Lorz, Metzger 2008, 34.
- ⁹ Von Loeper 2002, 35.
- ¹⁰ Von Loeper 2002, 38.

- ¹¹ 1835 kam es zu einer Ausweitung des Rechtsschutzes auf sämtliche Haustiere und 1900 schliesslich auch auf Wildtiere. Erst mit der Inkraftsetzung des Protection of Animals Act im Jahr 1912 wurden alle unter menschlicher Kontrolle stehenden Tiere in den Anwendungsbereich des englischen Tierschutzrechts eingeschlossen (Michel 604f.). In direktem Zusammenhang zum Martin's Act steht auch die zwei Jahre später erfolgte Gründung des ersten europäischen Tierschutzvereins, der Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals (RSPCA; siehe dazu Eberstein 1999, 36 ff.).
- ¹² Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 32.
- ¹³ Reichstierschutzgesetz vom 24.11.1933 (siehe dazu etwa Eberstein 1999, 321 ff.).
- ¹⁴ Vor dem Hintergrund des politisch belasteten Datums des Inkrafttretens des Gesetzes verwundert es auf den ersten Blick, dass ein menschenverachtendes Regime es verstand, eine derart fortschrittliche Tierschutzgesetzgebung durchzusetzen. Das Reichstierschutzgesetz darf jedoch nicht als ein mit nationalsozialistischem Gedankengut durchsetztes Machwerk abgetan werden. Die darin verankerten Anliegen waren vielmehr schon Jahrzehnte vor seinem Inkrafttreten von Tierfreunden und Juristen verfochten worden. Dass die Schaffung des Reichstierschutzgesetzes nicht als Verdienst des Nationalsozialismus diskreditiert werden darf, bestätigt auch der Umstand, dass es im September 1945 vom Kontrollrat nicht unter die sog. Nazi-Gesetze subsumiert wurde und bis 1972 Gültigkeit hatte (Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 31 f. mit weiteren Verweisungen).
- ¹⁵ Siehe hierzu ausführlich Bolliger 2000, 25 ff.
- ¹⁶ Siehe dazu etwa Caspar 1999, 109 ff. oder Camenzind 2011, 40 f.
- ¹⁷ Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 25.
- ¹⁸ Siehe hierzu die entsprechenden Übersichten bei von Hippel 1891, 80 ff. und 164 ff. sowie Jenny 1940, 66.
- ¹⁹ Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 32 f. Eine umfassende Darstellung der historischen Entwicklung des Schweizer Tierschutzstrafrechts findet sich etwa bei Vogel 1980, 85 ff.
- ²⁰ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874 (AS 1874 1 ff.).
- ²¹ Als weltweit erstes Land schrieb die Schweiz damit einen Betäubungszwang für Schlachttiere vor. Nicht unerwähnt bleiben darf freilich, dass neben tierschützerischen Anliegen mitunter auch antisemitische Tendenzen zur Einführung des Schächtverbots beigetragen haben (Goetschel 1986, 150; siehe dazu auch Krauthammer 2000, 60 ff.).
- ²² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101).
- ²³ Steiger, Schweizer 2004, 1416. Es handelt sich um eine obligatorische Kompetenz, die den Bund verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Staatsaufgabe Tierschutz adäquat erfüllt werden kann (siehe dazu Gehrig 1999, 43 f. mit weiteren Verweisungen).
- ²⁴ Das Schächtverbot wurde aus dem Artikel gestrichen, weil es als eigentliches Polizeiverbot nicht in die Verfassung, sondern ins Tierschutzgesetz gehört. Zum Ganzen siehe etwa Vogel 1980, 87 ff. und Gehrig 1999, 41 f.
- ²⁵ Goetschel, Bolliger 2003, 199.
- ²⁶ Goetschel 1989, 37.
- ²⁷ Als gesetzliche Grundrechtsschranken sind Tierschutzinteressen gerechtfertigt, solange sie im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und im Rahmen einer Güterabwägung jene an der betreffenden Grundrechtsausübung überwiegen (siehe dazu etwa Goetschel 1989, 2 ff. und Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 36 f. mit weiteren Verweisungen).
- ²⁸ Tierschutzgesetz vom 9.3.1978.
- ²⁹ Tierschutzverordnung vom 27.5.1981.
- ³⁰ Zur Entstehungsgeschichte der Schweizer Tierschutzgesetzgebung siehe etwa Goetschel 1989, 46 ff. oder Bolliger 2000, 17 ff. mit weiteren Verweisungen.
- ³¹ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455).

- ³² Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (SR 455.1).
- ³³ Richner 2014, 47.
- ³⁴ Bolliger, Goetschel, Richner, Spring 2008, 9.
- ³⁵ Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 43.
- ³⁶ Zum Würdeschutzkonzept siehe Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 44 ff. mit weiteren Verweisungen.
- ³⁷ Die Tierwürde wurde damit weltweit erstmals auf Verfassungsebene garantiert (Krepper 1998, 1147). Mittlerweile ist sie zumindest auf Gesetzesebene auch im Tierschutzgesetz Liechtensteins verankert (siehe Art. 1 des liechtensteinischen Tierschutzgesetzes vom 23.9.2010 [LR 455.0]). In den Niederlanden ist der »intrinsische Wert« des Tieres in Art. 1a des Tierversuchsgesetzes (Wet van 12.1.1977, »houdende regelen met betrekking tot het verrichten van proeven op dieren«) ausdrücklich anerkannt.
- ³⁸ Siehe hierzu Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 163. Auch Hunde und Katzen sind freilich sozial lebende Tiere, für sie besteht jedoch eine Ausnahmeregelung. Hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Mensch den Sozialpartner ersetzen kann, sofern er sich ausreichend mit dem Tier beschäftigt (vgl. Art. 70 Abs. 1 bzw. Art. 80 Abs. 1 Tierschutzverordnung).
- ³⁹ Eine obligatorische Ausbildung wird überdies von Personen verlangt, die eine gewisse Anzahl Tiere halten. So muss, wer beispielsweise mehr als zehn Schafe oder Ziegen, fünf Pferde oder drei Schweine hält, einen sog. Sachkundenachweis absolvieren (Art. 31 Abs. 4 Tierschutzverordnung). Weiterbildungsanforderungen bestehen ferner für gewerbmässig betriebene Tierhaltungen und -zuchten (Art. 102 Tierschutzverordnung) sowie für den Handel mit Tieren (Art. 103 Tierschutzverordnung).
- ⁴⁰ Unterschieden wird dabei zwischen der sog. finalen Unerlässlichkeit, wonach zu belegen ist, dass der Versuch einen wichtigen Zweck verfolgt (wie beispielsweise die Erhaltung oder den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier) und der sog. instrumentalen Unerlässlichkeit, nach welcher der Gesuchsteller fehlende Alternativmethoden nachzuweisen hat (siehe dazu etwa Bolliger 2000, 388 f.).
- ⁴¹ Zum Ganzen siehe Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 104 ff.
- ⁴² Richner 2014, 196 mit weiteren Verweisungen.
- ⁴³ Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 230 ff.
- ⁴⁴ Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 46.
- ⁴⁵ Zusätzlich in den Schutzbereich eingeschlossen werden gemäss Art. 1 Tierschutzverordnung einzig Kopffüsser (Cephalopoden) und Panzerkrebse (Reptantia).
- ⁴⁶ Siehe dazu Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 52 f.
- ⁴⁷ Art. 80 Bundesverfassung geht grundsätzlich von einem integralen Tierbegriff aus, der nicht nach zoologischen Kriterien differenziert und alle Tiere ihrem Schutz unterstellt (Steiger, Schweizer 2008, 1416).
- ⁴⁸ § 1 des deutschen Tierschutzgesetzes vom 24.7.1972 in der Fassung vom 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) und § 3 Abs. 1 des österreichischen Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere vom 1.1.2005 (BGBl. I Nr. 118/2004).
- ⁴⁹ Bolliger, Goetschel, Richner, Spring 2008, 11.
- ⁵⁰ Als vernünftige Gründe in Betracht kommen etwa die Nahrungsmittelgewinnung, die Jagd oder wissenschaftliche Zwecke (Lorz, Metzger 2008, 284 f.).
- ⁵¹ Siehe § 17 Nr. 1 des deutschen und § 6 Abs. 1 des österreichischen Tierschutzgesetzes.
- ⁵² Siehe dazu ausführlich Bolliger, Spring, Rüttimann 2011, 42 ff.
- ⁵³ Männliche Küken von Legehybriden werden meist unmittelbar nach ihrem Schlüpfen als »Produktionsabfall« vergast oder geschreddert, da sie für die Eierproduktion unbrauchbar sind und somit als wertlos betrachtet werden.
- ⁵⁴ Siehe hierzu ausführlich Bolliger, Richner, Rüttimann 2011, 257 ff.

Literatur

- Bolliger, Gieri: Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union. Diss. Universität Zürich 2000. Zürich, Basel, Genf: Schulthess / Bern: Stämpfli 2000.
- Bolliger, Gieri, Antoine F. Goetschel, Michelle Richner, Alexandra Spring: Tier im Recht transparent. Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2008.
- Bolliger, Gieri, Michelle Richner, Andreas Rüttimann: Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis. Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2011 (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 1).
- Bolliger, Gieri, Alexandra Spring, Andreas Rüttimann: Enthornen von Rindern unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde. Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2011 (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 6).
- Camenzind, Samuel: Klonen von Tieren – eine ethische Auslegeordnung. Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2011 (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 7).
- Caspar, Johannes: Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft. Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage. Habil. Universität Hamburg 1999. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1999.
- Eberstein, Wilmfried C. J.: Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933. Frankfurt am Main: Peter Lang 1999 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 209).
- Gehrig, Tanja: Struktur und Instrumente im Tierschutzrecht. Diss. Universität Zürich 1999. Zürich, Basel, Genf: Schulthess 1999.
- Goetschel, Antoine F.: Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz. Bern: Haupt 1986.
- Goetschel, Antoine F.: Tierschutz und Grundrechte. Diss. Universität Zürich 1989. Bern: Haupt 1989.
- Goetschel, Antoine F., Gieri Bolliger: Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A–Z. Zürich: Orell Füssli 2003.
- Jenny, Amalie: Der strafrechtliche Schutz der Tiere. Diss. Universität Bern 1940. Affoltern am Albis: Weiss 1940.
- Krauthammer, Pascal: Das Schächtverbot in der Schweiz 1854–2000. Die Schächtfrage zwischen Tierschutz, Politik und Fremdenfeindlichkeit. Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2000 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 42).
- Krepper, Peter: Tierwürde und Rechtsentwicklung in der Schweiz. In: Aktuelle Juristische Praxis 10 (1998), 1147–1154.
- Lorz, Albert, Ernst Metzger: Tierschutzgesetz mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Übereinkommen. Kommentar. 6. Aufl. München: C.H. Beck 2008.
- Michel, Margot: Tierschutzgesetzgebung im Rechtsvergleich. In: Margot Michel, Daniela Kühne, Julia Hänni (Hg.): Animal Law – Tier und Recht. Zürich, St. Gallen: Dike 2012, 593–624.
- Rebsamen-Albisser, Birgitra: Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone. Diss. Universität Basel 1993. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt 1994.
- Richner, Michelle: Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht. Diss. Universität Zürich 2014. Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2014 (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 12).
- Schlösser, Julie: Das Tier im Machtbereich des Menschen. Antworten auf viele Fragen. München: Reinhardt 1954.
- Steiger, Andreas, Rainer J. Schweizer: Kommentar zu Art. 80 BV. In: Bernhard Ehrenzeller, Philippe Mastrorandi, Rainer J. Schweizer u. a. (Hg.): Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar, 2. Aufl. Zürich, St. Gallen: Dike/ Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2008, 1410–1421.
- Teutsch, Gotthard M.: Mensch und Tier: Lexikon der Tierschutzethik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1987.

Vogel, Ueli: Der bundesstrafrechtliche Tierschutz. Diss. Universität Zürich 1980. Zürich: Schulthess 1980.

von Hippel, Robert: Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, historisch, dogmatisch und kritisch dargestellt. Berlin: O. Liebmann, 1891.

von Loeper, Eisenhart: Einführung in das Recht der Mensch-Tier-Beziehung. In: Hans-Georg Kluge (Hg.): Tierschutzgesetz. Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer 2002, 27–85.